



Dienstanweisung über die Durchführung von Vergabeverfahren beim Amt Schlei-Ostsee

Vorbemerkungen

Diese Dienstanweisung soll sicherstellen, dass alle Vergabeverfahren beim Amt Schlei-Ostsee rechtmäßig und einheitlich, diskriminierungsfrei, transparent und im Sinne einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung sowie den entsprechenden vergaberechtlichen Grundlagen abgewickelt werden. Sie soll Bewerber und Bieter vor wettbewerbsverfälschenden Manipulationen schützen und insbesondere auch der Korruptionsbekämpfung dienen.

Besonderer Gegenstand dieser Dienstanweisung sind die internen Regelungen, die zum Vergabeverständnis der an der Vergabe Beteiligten vorrangig handlungs- und praxisorientiert zu den gesetzlichen Vorschriften ergänzt sind.

Die in dieser Dienstanweisung genannten Wertgrenzen oder Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

Alle Kostenschätzungen / Kostenberechnungen der Auftragswerte sind regelkonform gemäß § 3 VgV i. V. m. § 2 SHVgVO zu berechnen (Netto Gesamtauftragswertschätzung).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Dienstanweisung nur die männliche Sprachform verwandt. Selbstverständlich sind immer alle Geschlechter angesprochen.

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Dienstanweisung gilt für alle Vergaben des Amtes Schlei-Ostsee, seiner amtsangehörigen Gemeinden sowie der vom Amt Schlei-Ostsee verwalteten Zweckverbände.
- 1.2 Für die Durchführung einer Beschaffungsmaßnahme gelten die normierten Vergabebestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils gültigen Fassungen sowie die ergänzenden Regelungen dieser Dienstanweisung.



- 1.3 Bei Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen, die mit Bundes- oder Landesmitteln oder sonstigen öffentlichen Mitteln gefördert werden, gelten zusätzlich die Bedingungen und Auflagen des jeweiligen Bewilligungsbescheides.

2. Rechtliche Grundlagen

- 2.1 Für Vergaben sind im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

- (EU) Richtlinie - RL 2014/24/EU vom 26. Februar 2014
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/2365 (EU-Schwellenwerte)
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV)
- Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV)
- Vergabestatistikverordnung (VergStatVO)
- Wettbewerbsregistergesetz (WRegG)
- Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH)
- Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)
- Schleswig-Holsteinischen Vergabeverordnung (SHVgVO)
- EUGH Urteil (C-377/17 i. V. m. der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI))
- Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.)
- Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz – SchwarzArbG)
- Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitende entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (ArbeitnehmerEntsendegesetz – AEntG)
- Allgemeines Haushaltsrecht (GO, GemHVO)



- 2.2 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Verfahrensweise im Vergabeverfahren sind die Formulare aus dem Vergabehandbuch des Bundes (VHB) für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben oder aus dem Vergabehandbuch des Kreises Pinneberg für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge (VHB Pi) vorrangig zur Anwendung empfohlen.

Im Anwendungsfall der Formulare des VHB Pi kann aktuell auf ein amtseigenes Abonnement zurückgegriffen werden.

3. Vergabegrundsätze

- 3.1 Die Beschaffung von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen muss den Grundsätzen einer wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung gemäß § 75 GO entsprechen und die Interessen des Amtes Schlei-Ostsee berücksichtigen (Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung). Daher muss der Vergabe von Aufträgen eine öffentliche Ausschreibung oder eine beschränkte Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht eine Landesverordnung oder die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine freihändige Vergabe rechtfertigen.
- 3.2 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.
- 3.3 Grundsätzlich sind Liefer-, Dienst- und Bauleistungen im Wettbewerb zwischen mehreren Bietern zu vergeben (Wettbewerbsgrundsatz). Es soll möglichst vielen Bietern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Leistungen anzubieten. Die Wahl der Vergabeart richtet sich nach der zur Leistungsart zugehörigen Vergabeordnung in Abhängigkeit von den angepassten Verfahrenswertgrenzen der SHVgVO unter Bezugnahme auf den vorher festgestellten Schätzwert der Maßnahme.
- 3.4 **Vergabevermerk / Dokumentation**
- Die Vergabeverfahren müssen in allen Verfahrensschritten nachvollziehbar sein (Transparenzgebot). Die Verfahren sind umfassend zu dokumentieren und in einer Vergabeakte zusammenzufassen (Vergabevermerk).
- 3.5 Bei der Vergabe von Aufträgen darf kein Unternehmen benachteiligt werden (Gleichbehandlungsgrundsatz).
- 3.6 Der Auftragnehmer ist nach Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auszuwählen (Vergabe nur an geeignete Unternehmen).
- 3.7 Bei Vergabeverfahren sind die strategischen Ziele des Amtes Schlei-Ostsee zu berücksichtigen (Einbeziehung strategischer Ziele). Aspekte der Energieeffizienz sind bei allen Beschaffungsvorgängen, die energieverbrauchsrelevante Leistungen oder Emissionsreduzierungen betreffen, zu berücksichtigen.



4. Wertgrenzen für europaweites Vergabeverfahren und nationale Verfahren

4.1 Oberschwellenbereich

Für alle Auftragsvergaben, die die Schwellenwerte der Europäischen Union¹ erreichen oder oberhalb liegen, sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VGV) sowie die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A-EU) zwingend anzuwenden.

4.2 Unterschwellenbereich

Für Auftragsvergaben, die *unterhalb* der EU-Schwellenwerte liegen, sind das Vergabegesetz Schleswig-Holstein (VGSH), die Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A – 1. Abschnitt), die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) für Liefer- und Dienstleistungen und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO) zwingend anzuwenden.

5. Unterscheidung Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen

5.1 Bei der Abgrenzung zwischen Bauleistungen zu Liefer- und Dienstleistungen ist § 1 VOB/A – 1. Abschnitt als Ausschlusskriterium und § 1 UVgO zu beachten.

5.2 Bauleistungen sind Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird. Einrichtungen, die jedoch von der baulichen Anlage ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit oder Benutzbarkeit abgetrennt werden können und einem selbstständigen Nutzungszweck dienen, fallen unter die UVgO. Ebenfalls unter die UVgO fällt die selbstständige Lieferung von Stoffen und Bauteilen.

5.3 Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, die insbesondere Kauf-, Leasing-, Miet- oder Pachtverhältnisse mit oder ohne Kaufoption betreffen.

6. Korruptionsschutz

6.1 Bei öffentlichen Auftragsvergaben ist die Richtlinie „Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in der Landesverwaltung Schleswig-Holstein“ (Anti-Korruptionsrichtlinie Schl.-H.) zwingend zu beachten.

¹ Ab 08.12.2023 beträgt der maßgebliche Schwellenwert 2221000 Euro für Liefer- und Dienstleistungen. Für Bauleistungen sowie Konzessionen beträgt der maßgebliche Schwellenwert 5.382.000 Euro.



7. Bedarfsermittlung und Festlegung der Art der Ausschreibung

- 7.1 Vor jeder Beschaffung ist sorgfältig zu prüfen, ob der Bedarf tatsächlich besteht und in welcher Quantität und Qualität der Bedarf besteht.
- 7.2 Die gewünschte Leistung ist bestmöglich zu präzisieren und ist in einem Leistungsverzeichnis eindeutig und erschöpfend zu beschreiben (Leistungssoll).
- 7.3 Im Rahmen der Bedarfsermittlung ist von der Bedarfs-/Beschaffungsstelle festzulegen, ob es sich bei der Ausschreibung um Liefer-, Dienst- oder Bauleistungen handelt. Die Feststellungen sind zu dokumentieren.

8. Leistungsbeschreibung (vgl. § 23 UVgO, §§ 7 ff. VOB/A, § 31 VgV)

- 8.1 Die gewünschte Leistung muss so beschrieben werden, dass sie von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden kann und die Angebote miteinander verglichen werden können.
- 8.2 Die Leistung ist grundsätzlich produktneutral zu beschreiben. Die Vorgabe von produkt- oder fabrikatsspezifischen Beschreibungen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig (mit dem Zusatz „oder gleichwertig“) und erfordert eine Dokumentation.
- 8.3 Soweit nicht in den übrigen Vergabeunterlagen an zentraler Stelle die geforderten Nachweise aufgeführt sind, sind diese in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen.
- 8.4 Die Leistungsbeschreibung ist durch die Bedarfs-/Beschaffungsstelle zu erstellen.
- 8.5 Die wettbewerbsrelevanten Zuschlagskriterien sind frühzeitig festzulegen. Diese bestimmen zusätzlich den Auftragsaufwand für die Bieter und Bewerber und sind daher in der Kostenschätzung zu berücksichtigen (siehe Zuschlagskriterien).
- 8.6 Die einmal festgelegten Zuschlagskriterien werden im Vergabeverfahren nicht mehr geändert, um Wettbewerbsverzerrungen auszuschließen.

9. Auftragswertschätzung (vgl. § 1 UVgO i. V. m. § 106 GWB i. V. m. § 3 VgV)

- 9.1 Zu Beginn eines jeden Vergabeverfahrens ist der Auftragswert zu schätzen. Bei der Schätzung des Auftragswertes nach § 3 VgV ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der Leistung ohne Mehrwertsteuer auszugehen.
- 9.2 Als Grundlage für die Auftragswertschätzung dienen die zuvor erstellte Leistungsbeschreibung und heranzuziehende Vergleichskosten (Preisindex, Datenbanken, Vergleichsbauten, Markterfahrung).



9.3 Der Wert eines beabsichtigten Auftrags darf nicht in der Absicht, ihn der Anwendung des europäischen oder nationalen Vergaberechts oder dieser Dienstanweisung zu entziehen oder bestimmte Wertgrenzen nach diesen Vorschriften zu unterschreiten, geschätzt oder aufgeteilt werden.

9.4 Die Auftragswertschätzung ist durch die zuständige Bedarfs-/ Beschaffungsstelle durchzuführen und zu dokumentieren.

10. Wahl des Vergabeverfahrens - allgemeines (UVgO: Wahl der Verfahrensart, VOB/A: Arten der Vergabe)

10.1 Bei der Vergabe ist hinsichtlich der anzuwendenden Vergabeordnung zwischen

- Lieferleistung,
- Dienstleistung,
- soziale und andere besondere Dienstleistungen,
- freiberufliche Leistungen und
- Bauleistungen

zu unterscheiden.

10.2 Auf Grundlage der Auftragswertschätzung wird festgelegt, ob die Ausschreibung EU-weit oder national zu erfolgen hat.

10.3 Es gelten derzeit folgende Schwellenwerte für Vergaben von öffentlichen Aufträgen

Leistung	Schwellenwert in Euro
Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberufliche Leistungen	221.000,00
soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000,00
Baufaufträge	5.382.000,00
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5.382.000,00

Die Schwellenwerte verstehen sich als Netto-Beträge.

10.4 Unterhalb der Schwellenwerte ist für Bauleistungen die Vergabevorschrift VOB/A – 1. Abschnitt anzuwenden; für Liefer- und Dienstleistungen sowie für freiberufliche Leistungen ist die UVgO unter Beachtung des VGSH i. V. m. der SHVgVO anzuwenden.



10.5 Bei Erreichen der Schwellenwerte ist die Entscheidung des Amtsdirektors über eine externe Durchführung des erforderlichen EU-Verfahrens einzuholen.

11. Wahl des Vergabeverfahrens für Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (UVgO)

11.1 Direktauftrag (§ 14 UVgO)

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000,00 Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.

11.2 Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb (§ 12 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb (§11 UVgO)

Aufträge für Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 150.000,00 Euro können ohne weitere Bedingungen im Wege der Verhandlungsvergabe oder einer beschränkten Ausschreibung vergeben werden.

Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden. Die Bieterauswahl trifft die Beschaffungsstelle.

11.3 Öffentliche Ausschreibung (§ 9 UVgO) und Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb (§10 UVgO)

Bei Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen über einem geschätzten Auftragswert von 150.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes i. H. v. 221.000 Euro ist mindestens eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder wahlfrei (fakultativ) eine Öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

12. Wahl des Vergabeverfahrens für freiberufliche Leistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 8 UVgO i. V. m. § 50 UVgO, § 18 EStG, § 3 (2) Ziffer 6. SHVgVO)

Siehe Handlungsempfehlung des RPA 2021 – Planungsleistungsvergaben

Ergänzung: Freiberufliche Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt beauftragt werden (Direktauftrag). Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden (Wechsel/Rotation gem. § 14 Satz 2 UVgO).

Ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, liegt im Ermessen der Beschaffungsstelle.



13. Wahl des Vergabeverfahrens bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Unterschwellenbereich (vgl. § 49 UVgO, § 64 VgV i. V. m. § 130 GWB)

13.1 Vergaben über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne des § 130 Abs. 1 GWB können bis zu einem geschätzten Auftragswert von 750.000 Euro im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung, einer beschränkten Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden.

13.2 Die Wahl der Verfahrensart sowie die Entscheidung, ob ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird, obliegen der Beschaffungsstelle.

14. Wahl des Vergabeverfahrens für Bauleistungen im Unterschwellenbereich (§ 3 VOB Teil A 1. Abschnitt)

14.1 Direktaufträge Bau (§ 3a Abs. 4 VOB/A)

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000 Euro netto können ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag ohne ein Vergabeverfahren vergeben werden. Unter den geeigneten Bietern soll regelmäßig gewechselt werden.

14.2 Freihändige Vergabe Bau (§ 3 Ziff. 3 VOB/A i. V. m § 3a Abs. 3 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen bis 150.000 Euro können im Wege der freihändigen Vergabe durchgeführt werden.

In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

14.3 Fachlosweise Vergabe Bau nach VOB/A 1. Abs. i. V. m. § 4(2) Satz 1 SHVg-VO

Unabhängig von den vorstehenden Verfahrensregeln dürfen alle Fachlose jeglicher Verfahren im Unterschwellenbereich nach VOB/A 1.Abs. bis zum Nettowert von 150.000 Euro separat mittels einer Freihändigen Vergabe vergeben werden (Freiheitsgrad++).

Auch hier gilt: In jedem Fall sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Im Sinne einer fortgeführten Förderung von Mittleren- und Kleineren Unternehmen (KMU) entspricht diese Regelung dem § 2(3) VGSH in Schleswig-Holstein.



14.4 Beschränkte Ausschreibung Bau

Bauleistungen mit einem geschätzten Auftragswert bis 1.000.000 Euro können im Wege der Beschränkten Ausschreibung auch ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden (§ 3 Ziff. 2 VOB/A i. V. m. § 3a Abs. 2 VOB/A i. V. m. § 4(2) Satz 1 Ziffer 1 SHVgVO).

Ab 1.000.000 Euro aufwärts bis zum EU-Schwellenwert von 5.382.000 Euro ist gemäß § 4(2) Satz 1 Ziffer 2. SHVgVO für jedes Fachlos bis 100.000 Euro Einzelauftragswert die Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne öffentlichen Teilnahmewettbewerb regelkonform möglich.

Wieder gilt: Bei Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb sollen mehrere, grundsätzlich mindestens drei, geeignete Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

14.5 Öffentliche Ausschreibung (§ 3 Ziff. 1 VOB/A)

Aufträge für Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes i. H. v. 5.350.000 Euro sind im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu vergeben, soweit nicht die vorgenannten Regelungen im VOB/A Unterschwellenbereich angewendet werden.

15. Wahl des Vergabeverfahrens für Bau- und Dienstleistungskonzessionen im Unterschwellenbereich

15.1 Für Vergaben von Baukonzessionen sind bis zum Erreichen des EU-Schwellenwertes von 5.382.000 Euro gemäß § 23 VOB/A die §§ 1 bis 22 VOB/A sinngemäß anzuwenden.

15.2 Vergaben von Dienstleistungskonzessionen unterhalb des EU-Schwellenwertes von 5.382.000 Euro sind aufgrund des Transparenzgebots, des Diskriminierungsverbots sowie des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens bekanntzumachen. (www.service.bund.de)

15.3 Hierzu wird die Absicht der Erteilung der Dienstleistungskonzession in einer Weise bekanntgegeben, die sicherstellt, dass mögliche Interessenten aus allen EU-Mitgliedsstaaten Kenntnis von der Erteilung erlangen können und anschließend ihr Interesse bekunden können (ex-ante-Veröffentlichung).

16. Wahl des Vergabeverfahrens im EU-Bereich (Oberschwellenbereich)

16.1 Die Wahl der Verfahrensart ergibt sich grundsätzlich aus den Normen GWB, VgV, KonzVgO und der VOB/A-EU. Die Entscheidung des Amtsdirektors über eine externe Durchführung des erforderlichen EU-Verfahrens oder einer ergänzenden Beratung ist einzuholen.



17. Zuschlagskriterien (vgl. 43 UVgO, § 16 Abs. 1 Ziff. 4 VOB/A, § 58 VgV)

- 17.1 Der Zuschlag ist auf das wirtschaftlichste Angebot (bestes Preis-Leistungs-Verhältnis) zu erteilen. Der niedrigste angebotene Preis muss allein nicht ausschlaggebend sein.
- 17.2 Soweit sich die Wirtschaftlichkeit nicht allein nach dem Preis richten soll, sind die Zuschlagskriterien zu Beginn des Vergabeverfahrens festzulegen und bleiben bis zum Verfahrensende unverändert.
- 17.3 Neben dem Preis können beispielsweise qualitative, soziale und umweltbezogene Aspekte als Zuschlagskriterien festgelegt werden.
- 17.4 Hat die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung, so sind als Zuschlagskriterien auch Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals mit aufzunehmen.
- 17.5 Es sind nur solche Zuschlagskriterien zu wählen, die einen zwingenden Bezug zum Auftragsgegenstand aufweisen. Die Zuschlagskriterien müssen diskriminierungs- und willkürfrei sein.
- 17.6 Gibt es mehr Zuschlagskriterien als den Preis ist eine Gewichtung vorzunehmen.
- 17.7 Je standardisierter die Beschaffung ist, umso stärker ist der Preis zu gewichten.
- 17.8 Die Zuschlagskriterien werden von der Bedarfsstelle festgelegt und gewichtet. Diese sind in die Leistungsbeschreibung mit aufzunehmen, soweit nicht der Preis das alleinige Kriterium darstellt.

18. Losbildung (vgl. § 22 UVgO, § 5 VOB/A, § 30 VgV)

- 18.1 Um mittelständische Interessen angemessen berücksichtigen zu können, sind Aufträge grundsätzlich von der Beschaffungsstelle in Fach- oder Teillose in der Leistungsbeschreibung aufzuteilen (KMU Förderung).

19. Nebenangebote (vgl. § 25 UVgO, § 8 Abs. 2 Ziff. 3 u. 4 VOB/A, § 43 VgV)

- 19.1 Durch die Beschaffungsstelle ist im Vorfeld festzulegen, ob Nebenangebote zu gelassen werden (Formular VHB 211).
- 19.2 Die Entscheidung der Beschaffungsstelle ist zwingend in der Leistungsbeschreibung und/oder in der Bekanntmachung anzugeben.



- 20. Bietervoraussetzungen** (vgl. § 31 UVgO, § 16b VOB/A, §§ 42 ff. VgV)
- 20.1 Es dürfen nur fachkundige, leistungsfähige sowie gesetzestreue Unternehmen berücksichtigt werden.
- 20.2 Die Eignungskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Sie müssen sich auch auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung, die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit sowie auf die technische und berufliche Leistungsfähigkeit beziehen.
- 20.3 Für den Beleg der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen können Eigenerklärungen verlangt werden, deren Angaben durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt sind (Formular VHB 124).
- 20.4 Zur Beurteilung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit von Bietern bei Bauleistungen können die Umsätze der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre als Nachweise herangezogen werden, sofern diese mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
- 20.5 Zur Beurteilung der Fachkunde eines Bieters von Bauleistungen können Nachweise vergleichbarer Leistungen der letzten fünf Kalenderjahre verlangt werden. Die Zentrale Vergabestelle kann in Einzelfällen entscheiden, ob sie nach entsprechendem Hinweis in den Vergabeunterlagen auch einschlägige Bauleistungen berücksichtigt, die mehr als fünf Jahre zurückliegen.
- 20.6 Bei der Vergabe von Bauleistungen entfällt die spezielle Eignungsprüfung sowieso, wenn das Unternehmen seine auftragsunabhängige Eignung durch die von der Vergabestelle direkt aufrufbare Eintragung in der allgemein zugänglichen Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. nachweist.
- 20.7 Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistung entfällt die spezielle Eignungsprüfung sowieso, wenn Unternehmer im amtlichen Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungen des Deutschen Industrie- und Handelskammertags registriert sind und die auftragsunabhängige Leistung nachweisen können.
- 20.8 Die Entscheidung, ob Eignungsnachweise eingeholt werden, trifft die Beschaffungsstelle.
- 20.9 Die Eignung eines Unternehmens wird bei Öffentlichen Ausschreibungen im Rahmen der Angebotsauswertung geprüft, bei Nicht-offenen und Verhandlungsverfahren sowie bei Beschränkter Ausschreibung und der Freihändigen Vergabe erfolgt die Eignungsprüfung abschließend vor der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes.
- 20.10 Bei Bauleistungen kann die Eignung des Unternehmens nach der Angebotsauswertung erfolgen, sofern die Prüfung unparteiisch und transparent ist.



21. Eignungsleihe (§ 34 UVgO, § 47 VgV, § 6d Abs. 1 VOB/A-EU)

- 21.1 Im Rahmen der Eignungsleihe nimmt der Bewerber oder Bieter zur Erfüllung der geforderten wirtschaftlichen, finanziellen, technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch. Dadurch ist es dem betreffenden Bieter erst möglich, die geforderten Eignungskriterien zu erfüllen.
- 21.2 Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Unterschwellenbereich ist durch die Bedarfsstelle zu bestimmen, ob die Eignungsleihe zugelassen wird.
- 21.3 Bei Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist die Eignungsleihe aufgrund des Selbstausführungsgebots nicht zulässig.

22. Unterauftragnehmer (vgl. § 26 UVgO)

- 22.1 Bei Vergabeverfahren über Liefer- und Dienstleistungen sowie über Bauaufträge hat die Bedarfsstelle festzulegen, ob Unterauftragnehmer zugelassen werden.

23. Vergabemindestlohn (Verpflichtungserklärung)

Gemäß § 4 des Vergabegesetzes Schleswig-Holstein (VGSH) ist vom Auftraggeber von den Bietern im Vergabeverfahren eine Verpflichtungserklärung (Formular 251 - ab 20.000 € netto Einzelauftragswert) anzufordern.

24. Einholung von Angeboten und Teilnahmeanträgen

- 24.1 Die Form und der Inhalt der Angebote werden von der Beschaffungsstelle vorab festgelegt. Hierbei ist es besonders wichtig die vorgegebene Infrastruktur des Amtes zu berücksichtigen.
- 24.2 In den Angebotsunterlagen (Formular VHB 211) nach UVgO und nach VOB/A ist das erforderliche Niveau der Kommunikation und die Form der Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge explizit von der Beschaffungsstelle vorzugeben (§ 13(1) VOB/A und § 38 UVgO i.V.m. §§ 3 und 4 SHVgVO).
- 24.3 Dies betrifft im Besonderen alle Vergabeverfahren im Unterschwellenbereich.
- 24.4 Die Einholung von Angeboten darf nicht auf mehrere Tage verteilt werden.

25. Behandlung der Angebote und Teilnahmeanträge (vgl. § 39 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A)

- 25.1 Sofern die postalische Übermittlung von Angeboten und Teilnahmeanträgen vorgegeben wurde, sind diese in einem fest verschlossenen Umschlag entgegenzunehmen.



- 25.2 Der Umschlag der Angebote ist mit Eingangsdatum und ggf. –uhrzeit, sowie mit der Unterschrift des Annehmenden zu versehen.
- 25.3 Die Angebote sind anschließend unverzüglich und ungeöffnet der Verwahrstelle bis zum Eröffnungstermin zu übergeben.
- 25.4 Wird ein Angebot irrtümlich bei Eingang geöffnet, ist es wieder unverzüglich zu verschließen. Auf dem Umschlag ist mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift im Vier-Augen-Prinzip der Dienststelle, die das Angebot irrtümlich geöffnet hat, zu vermerken mit dem Zusatz, dass das Angebot versehentlich geöffnet wurde.
- 26. Öffnung der Angebote (Submission)** (vgl. § 40 Abs. 2 UVgO, §§ 14, 14a VOB/A, § 55 VgV)
- 26.1 Die Angebotsöffnung wird durch eine unabhängige Verhandlungsleitung in einem formalen Submissionstermin durchgeführt (Eröffnungsverhandlung).
- 26.2 Nur bei Vergaben von Bauleistungen im Unterschwellenbereich sind Bieter zugelassen.
- 26.3 Nach Abschluss der Öffnung sind die Angebote im Eröffnungstermin durch das Verhandlungspersonal zu stanzen, so dass nachträgliche Änderungen und Ergänzungen nicht möglich sind (Manipulationsschutz).
- 26.4 Über die Submission ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese Niederschrift ist von der Verhandlungsleiterin und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Submission von Bauleistungen im Unterschwellenbereich ist von mindestens zwei teilnehmenden Bietern oder deren bevollmächtigten Vertretern mit zu zeichnen.
- 27. Prüfung der Angebote** (vgl. §§ 41 ff. UVgO, §§ 16ff. VOB/A, §§ 56ff. VgV)
- 27.1 Bei allen Verfahren sind die eingegangenen Angebote von der Beschaffungsstelle dahingehend zu prüfen, ob diese formell, rechnerisch richtig, und technisch den Anforderungen der Leistungsbeschreibung genügen und wirtschaftlich sind.
- 27.2 Bei der formellen und rechnerischen Prüfung sind die Angebote auf Vollständigkeit und rechnerische Richtigkeit zu prüfen (*Richtigkeitsbescheinigung >> fachtechnisch und rechnerisch richtig*).
- 27.3 Wird bei der formellen Prüfung von Bauleistungsangeboten festgestellt, dass Unterlagen von Bietern, die für den Zuschlag in Betracht kommen, fehlen oder fehlerhaft sind, sind die Bieter unter Nennung einer Frist aufzufordern, diese Unterlagen innerhalb von 6 Kalendertagen nachzureichen. Werden diese Unterlagen nicht nachgereicht, so ist das Angebot für das weitere Verfahren auszuschließen.



- 27.4 Bei der formellen Prüfung von Liefer- und Dienstleistungsangeboten steht es dagegen im Ermessen der Beschaffungsstelle, ob fehlende oder fehlerhafte geforderte Unterlagen nachzureichen sind.
- 27.5 Wird bei der rechnerischen Prüfung der Angebote festgestellt, dass Angebote unangemessen niedrig in Bezug zu anderen Angeboten oder der Auftragswertschätzung sind, ist von den Bietern schriftlich die Preisermittlung mit Angabe einer Frist zu verlangen. Ein Angebot ist dann als zu niedrig anzusehen, wenn es mehr als 10 Prozent vom nächst höheren Angebot und/oder von der Auftragswertschätzung abweicht. Kommen die Bieter der Aufforderung nicht nach oder ergibt sich aus der nachgeforderten Preisermittlung (Vorlage der Auskömmlichkeitserklärung des Bieters), dass das Angebot unangemessen ist, so ist das Angebot auszuschließen.
- 27.6 Bei der technischen Prüfung werden die Angebote auf die technischen Anforderungen und ergänzend - bei einer Öffentlichen Ausschreibung - wird die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit des Bieters aus der Leistungsbeschreibung geprüft.
- 27.7 Wird bei der technischen Prüfung festgestellt, dass Angebote nicht den technischen und/oder fachlichen Anforderungen entsprechen, so sind diese Angebote ebenfalls vom weiteren Vergabeverfahren auszuschließen.
- 27.8 Unter den verbliebenen Angeboten ist unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Wertungskriterien das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen. Das Ergebnis ist bei mehr als einem Wertungskriterium (Preis) in einer Bewertungsmatrix einzutragen und mit der in der Leistungsbeschreibung festgelegten Gewichtung zu berechnen.
- 28. Aufhebung des Vergabeverfahrens** (vgl. § 48 UVgO, § 17 VOB/A, § 63 VgV)
- 28.1 Führt die Prüfung und Wertung der Angebote zum Ergebnis, dass kein wirtschaftliches Angebot vorliegt oder dass kein Angebot den Bewerbungsbedingungen der Leistungsbeschreibung entspricht, ist das Vergabeverfahren aufzuheben (Formular VHB 352). Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- 28.2 Über die Aufhebung des Vergabeverfahrens sind die Bieter unter Angabe der Gründe unverzüglich zu informieren. Die Unterrichtung hat schriftlich zu erfolgen.
- 29. Sicherheitsleistungen** (vgl. § 21 Abs. 5 UVgO, § 9c VOB/A)
- 29.1 Als Sicherheitsleistungen sind grundsätzlich selbstschuldnerische Bürgerschaften eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers anerkannt.



29.2 Auf Sicherheitsleistungen bei Bauleistungen soll ganz oder teilweise verzichtet werden (Einsatz erst ab 250.000 Euro Auftragswert).

29.3 Auf Sicherheitsleistungen bei Liefer- und Dienstaufträgen soll ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn davon auszugehen ist, dass die sach- und fristgerechte Durchführung der verlangten Leistung eintreten wird.

29.4 Im Bedarfsfall soll die Sicherheitsleistung für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen bei Liefer-, Dienst- und Bauleistungen aus dem Vertrag fünf Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Sicherheit für Mängelansprüche soll drei Prozent der Abrechnungssumme nicht überschreiten.

30. Vertragsstrafen (vgl. § 9a Abs. 1 VOB/A)

30.1 Bei Vergaben von Bauleistungen sollte von der Möglichkeit, Vertragsstrafen zu vereinbaren, nur Gebrauch gemacht werden, wenn durch eine Fristüberschreitung tatsächlich erhebliche Nachteile entstehen.

31. Wartefrist vor der Auftragserteilung

Vor der Auftragserteilung sind die nicht berücksichtigten Bieter/Innen gemäß § 5 SHVgVO über die Gründe der Nichtberücksichtigung und unter der namentlichen Nennung des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, zu informieren, soweit der Auftragswert über 50.000,00 € liegt.

Die Wartefrist zwischen der Information der nicht berücksichtigten Bieter und dem Zuschlagszeitpunkt (Auftragserteilung) auf das wirtschaftlichste Angebot darf sieben Kalendertage nicht unterschreiten (§ 5 Satz 1 SHVgVO).

32. Auftragserteilung (vgl. § 46 UVgO, § 18 VOB/A, § 62 VgV)

32.1 Aufträge sind grundsätzlich schriftlich zu erteilen (Formular VHB 338). Erfolgt ausnahmsweise eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung, ist diese aktenkundig zu machen.

33. Vergabevermerk (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A, § 8 VgV)

33.1 Für jede Vergabe ist ein Vergabevermerk anzufertigen (Muster Anlage 01).

33.2 Aus diesem Vergabevermerk müssen die einzelnen Schritte des Verfahrens, die Maßnahmen, Feststellungen, Begründungen und Entscheidungen dokumentiert werden.

33.3 Der Vergabevermerk ist ein Kerndokument und bedeutsam für die Kontrolle durch die Nachprüfungsbehörden.

34. Bekanntmachungs- und Veröffentlichungspflichten (vgl. §§ 27 ff. UVgO, § 12 VOB/A, §§ 37 ff. VgV)



- 34.1 Beabsichtigte Auftragsvergaben von Liefer-, Dienstleistungen und Bauleistungen im Wege einer öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb sind auf der Homepage des Amtes zu veröffentlichen.
- 34.2 Von der Vorabinformation nach § 20(4) VOB/A i. V. m. § 5 SHVgVO kann abgesehen werden, wenn der geschätzte Auftragswert unter 25.000 Euro liegt.
- 34.3 Die Auftragsbekanntmachung muss alle Informationen enthalten, die für die Entscheidung des Bieters über die Teilnahme relevant sind.
- 34.4 Die Auftragsbekanntmachung für eine Öffentliche Ausschreibung im Unterschwellenbereich nach VOB/A erfolgt gemäß § 4(1) SHVgVO über den Vergabemarktplatz www.service.bund.de.
- 34.5 Nach erteiltem Zuschlag hat eine Bekanntmachung über einen erteilten Auftrag für Bauleistungen zu erfolgen. Die Bekanntmachungsinhalte und Wertgrenzen (> 25.000€ für Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb / > 15.000 € für Freihändige Vergaben) regeln sich nach § 20(3) VOB/A.
- 34.6 Die Bekanntmachungen werden von der Beschaffungsstelle durchgeführt.
- 34.7 EU-Verfahren erfordern besondere Vorabinformationen, Auftragsbekanntmachungen, Wartefristen und Veröffentlichungen auf den EU-Portalen.

Hinweis: Nur regelkonform durchgeführte Bieterinformationen erzeugen die notwendige Verfahrens- und Rechtssicherheit in EU-Verfahren (Siehe EU DV 2015/1986 – Standardformulare).

35. Auftragsänderungen und Nachträge (vgl. § 47 UVgO, § 22 VOB/A, § 132 GWB)

- 35.1 Bei Auftragsänderungen und -erweiterungen ist grundsätzlich ein neues Vergabeverfahren durchzuführen, wenn:
- sich die zusätzliche Leistung vom ursprünglichen Auftrag ohne fachliche oder wirtschaftliche Nachteile trennen lässt oder
 - der bestehende Auftrag wesentlich geändert wird.

Wesentliche Änderungen können insbesondere vorliegen, wenn:

- der Änderungswert selbst den maßgeblichen EU-Schwellenwert übersteigt,
- erhebliche inhaltliche Unterschiede zum ursprünglichen Auftrag bestehen,
- der Umfang des Auftrags erheblich ausgeweitet wird,



- ein Wechsel des Auftragnehmers erfolgen soll,
- bei Liefer- und Dienstleistungen der ursprüngliche Auftragswert um mehr als 20 Prozent erhöht wird; bei Bauleistungen mehr als 15 Prozent.

35.2 Die Beschaffungsstelle hat die sachliche und rechnerische Notwendigkeit von Nachträgen und Auftragsänderungen zu prüfen, zu begründen und in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

36. Abnahme

36.1 Die Abnahme der erbrachten Leistung obliegt der Bedarfsstelle.

36.2 Bei Baumaßnahmen ist eine förmliche Abnahme mit Anfertigung einer Niederschrift durchzuführen (Formblatt VHB 442).

37. Auftragsabrechnung

37.1 Alle vom Auftragnehmer eingereichten Rechnungen werden von der Bedarfsstelle geprüft.

37.2 Abschlagszahlungen werden nur auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen gewährt. Die vertragsgemäß erbrachten Leistungen sind durch prüfbare Aufstellungen und/oder Nachweise durch den Auftragnehmer nachzuweisen.

37.3 Auftragnehmer von Bauleistungen sind durch die Beschaffungsstelle über Schlusszahlungen mit Hinweis auf die Ausschlusswirkung schriftlich zu unterrichten (Formular VHB 452).

38. Gewährleistung

38.1 Die Bedarfsstelle hat grundsätzlich spätestens einen Monat vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine Kontrolle zur Mängelfeststellung durchzuführen. Das Ergebnis ist in den Vergabeunterlagen zu dokumentieren.

39. Geheimhaltung und Datenschutz

39.1 Generell sind alle Beschäftigten des Amtes, die mit Vergaben betraut sind, zur Geheimhaltung über Inhalte aus Vergabeverfahren verpflichtet (Schutz von Betriebsgeheimnissen).

39.2 Auch verwaltungsintern dürfen Informationen nur insoweit weitergegeben werden, wie dies zur Abwicklung des Verfahrens oder aus Rechtsgründen erforderlich ist.

39.3 Bei Bauleistungen erhalten nur die bei formalen Verfahren beteiligten Bieter Auskünfte zum Submissionsergebnis. Ansonsten dürfen bei Bau-, Liefer- und



Dienstleistungen keine Ergebnisse mitgeteilt werden, auch nicht an Herstellungs- oder Lieferbetriebe.

39.4 Dritte erhalten nur Informationen, soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dabei sind Dienst- oder Geschäftsgeheimnisse zu wahren sowie datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

39.5 Während des gesamten Vergabeverfahrens sind alle Daten und Informationen der Bieter und Teilnehmer vertraulich zu behandeln. Daten und Informationen, insbesondere personenbezogene, sind nach Abschluss des Vergabeverfahrens zu löschen, soweit diese für die Dokumentationspflichten und Vertragsabwicklung nicht erforderlich sind.

40. Rechtliche Wirkung

40.1 Die Bestimmungen dieser Dienstanweisung regeln das verwaltungsinterne Verfahren der Vergabe von Lieferungen und Leistungen. Sie werden nicht Vertragsbestandteil und geben somit keinem Bieter oder Auftragnehmer ein einklagbares Recht.

41. Inkrafttreten

41.1 Diese Dienstanweisung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

41.2 Gleichzeitig tritt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung vom 06.07.2020 außer Kraft.

41.3 Vergabeverfahren, die vor der Unterzeichnung begonnen wurden, werden nach der bisherigen Ausschreibungs- und Vergabeordnung zu Ende geführt.

Eckernförde, 14.12.2023

Gunnar Bock
Amtsdirektor